

Anlage zur Friedhofssatzung der Stadt Soltau vom (Gestaltungsvorschriften für den Waldfriedhof)

A. Grabmalvorschriften

Aufgabe eines Grabmales soll sein, das Grab zu bezeichnen und Andenken an die Verstorbenen zu erhalten.

Da Grabmale auf verhältnismäßig engem Raum beieinander stehen, ergeben sich nur dann ästhetische Gesamteindrücke, wenn bestimmte Materialien im Hinblick auf das Grabmal und die Inschrift sowie seine Größe vorgeschrieben werden.

1. Aus diesem Grund werden für das Aufstellen von Grabmalen Gestaltungsvorschriften erlassen, die für den gesamten Waldfriedhof gelten.

Es können alle Natursteine (siehe hierzu § 23 der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Soltau), Holzarten sowie Schmiedeeisen verwendet werden. Nicht zulässig sind Kunststeine, Glas, Emaille und Kunststoffe sowie **Blau-, Rot-, Gelb- und Grüntöne für In- oder Aufschriften.**

Für die verschiedenen Gräber werden Grabmale folgender Größen vorgeschrieben

	Type	Kernmaß
a) Reihengrabstätten	aufrecht stehende Grabplatte	bis 0,4 m ² Ansichtsfläche
	liegende Grabplatte	bis 0,4 m ² Ansichtsfläche
b) Wahlgrabstätten 1-stellige Lage	aufrecht stehende Grabplatte	bis 0,5 m ² Ansichtsfläche
	liegende Grabplatte	bis 0,5 m ² Ansichtsfläche
c) Wahlgrabstätten 2-stellige Lage	aufrecht stehende Grabplatte	bis 0,75 m ² Ansichtsfläche
	liegende Grabplatte	bis 0,60 m ² Ansichtsfläche
d) Wahlgrabstätten, mehrstellige und mehrstellige an bevorzugter Lage	aufrecht stehende Grabplatte, oder freistehendes Grabmal	bis 1,0 m ² Ansichtsfläche
e) Kindergrabstätten	aufrecht stehende Grabplatte	bis 0,32 m ² Ansichtsfläche
	liegende Grabplatte	bis 0,32 m ² Ansichtsfläche
f) Urnenreihengrabstätten	liegende Platte	40 x 40 cm (mind. 5 cm dick)

- | | | |
|---|------------------------------|--|
| g) Urnenwahlgrabstätten,
einstellige Lage | aufrecht stehende Grabplatte | bis 1,0 m² Ansichtsfläche |
| mehrstellige Lage | liegende Platte | bis 0,5 m² Ansichtsfläche
bis 70 x 70 cm |
| Urnenreihen-Grabstätten
unter Bäumen | Namensplaketten | Durchmesser 6 cm (oval) |
- h) Alle Rasenreihen-Grabstätten liegende Platte 30 x 40 cm
- i) Rasenpartnergrabstätten-liegende Platte 60 x 50 cm (Einzel) oder
100 x 50 cm (Doppel)**

Stehende Grabmale müssen ihrer Größe entsprechend mindestens **14 und maximal-30 cm** stark sein. Bei liegenden Grabmalen darf eine Stärke von 12 cm nicht unterschritten werden. Die liegenden Grabmale aller Rasenreihengräber müssen mindestens 8 cm stark sein und sind ebenerdig in die Rasenfläche einzulegen.

Halbliegende Grabplatten müssen eine Mindeststärke von 5 cm haben.

2. Alle aufrecht stehenden Grabmale müssen für die Dauer der Nutzungszeit standsicher aufgestellt werden.
3. Die Namensplaketten dürfen ausschließlich in Silber angebracht werden.
4. Firmennamen dürfen an Grabmalen nicht eingehauen oder angebracht werden.

B. Gärtnerische Herrichtung und Instandsetzung

1. Auf dem Waldfriedhof beträgt die zur gärtnerischen Gestaltung verfügbare Pflanzfläche zuzüglich der Einfassung bei
 - a) Reihengrabstätten, einschl. muslimischer Grabst. 0,65 x 1,55 m
 - b) Reihewahlgrabstätten 0,65 x 1,55 m
 - c) Wahlgrabstätten mehrstellig, je Stelle 0,65 x 1,55 m
 - d) Kindergrabstätten 0,40 x 0,80 m
 - e) Urnenreihengräbern 0,70 x 0,70 m
 - f) Urnenwahlgrabstätten, einsteilig 0,70 x 0,70 m
 - g) Urnenwahlgrabstätten, zweisteilig 0,70 x 1,20 m
 - h) Urnenwahlgrabstätten, viersteilig 1,20 x 1,20 m

Alle Grabstätten liegen im Rasen, der bis an die Grabbeete heranreicht. Die Grabbeete können mit allen bodendeckenden Pflanzen, wie Efeu, Immergrün u.ä. oder Blumen bepflanzt werden.

Gestattet sind Grabeinfassungen in ebenerdiger Form (grasnarbenbündig) mit einer Breite von 5 – 10 cm. Diese Einfassungen sind nur in gerader Form aus Stein zulässig. **Nicht zulässig sind Einfassungen der Grundfarbe weiß.**

Nicht gestattet sind:

1. das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, Koniferen, immergrünen Pflanzen, sofern diese eine Wuchshöhe von 150 cm überschreiten,

~~Einfassungen der Grabstätten jeglicher erhabener Art sowie durch Kiesel- oder Feldsteine~~

2. das Aufstellen von Bänken,

3. das Belegen der Gräber mit **weißem bzw. hellen** Kies oder anderen Materialien, **wie z. B. geschliffenes Glas oder Keramik.**

~~Das Bepflanzen auf anonymen Grabfeldern, allen Rasenreihengrabstätten sowie Urnenreihengrabstätten unter Bäumen.~~